

Verordnung zur Sicherung eines ~~XXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXXXXXX~~/Naturdenkmals im Landkreis
Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a

Sachb. Heim .Hausapp 62

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes;
hier: Eintragung von ~~XXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXXXXXX~~/Naturdenkmälern in das Register für
Schutzobjekte des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 1,2, ~~16~~/18, 22,23 Abs. 2 und 33 Abs. 2
Ziff. 1 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl.
S. 147) sowie des § 1 der Landesverordnung vom 12.6.1973
(GVBl.S. 227) wird für den Bereich des Landkreises Bad
Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

~~Das~~/Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte
~~Landschaftsbestandteil~~/Naturdenkmal wird mit dem Tage der
Bekanntgabe dieser Verordnung in das Register für Schutz-
objekte eingetragen und erhält damit den Schutz des Landes-
pflegegesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des
~~geschützten Landschaftsbestandteiles~~/Naturdenkmals ist,
außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung
der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot
fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, ~~den geschützten~~
~~Landschaftsbestandteil~~ das Naturdenkmal oder seine Um-
gebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch

Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines ge~~schützten~~ Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des ge~~schützten~~ Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem ge~~schützten~~ Naturdenkmal der Landespflegebehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 33 Abs. 2 Ziffer 1 und 34 des Landespflegegesetzes bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der ~~Landesverwaltung~~ ^{Kreisverwaltung} Bad Dürkheim in Kraft.

Register für Schutzobjekte

Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des Objektes ^{Naturdenkmals}	Angaben über die Lage des Objektes ^{Naturdenkmals}		Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstab 1 : 25 000 Flur-, Parzellennummer, Eigentümer		
149	1 Winterlinde	Gemeinde Oberrigheim, Ortsteil Mühlheim/ Eis	E: Gemeinde Oberrigheim	Auf dem Dorfplatz im Ortsteil Mühlheim/Eis	

Neustadt an der Weinstraße, den 2. Okt. 1974

Kreisverwaltung Bad Dürkheim:

gez. i.V. Dick

2. Kreisdeputierter